

2010

**Gesetz  
zur Änderung des  
Verwaltungsvollstreckungsgesetzes  
für das Land Nordrhein-Westfalen**

**Vom 18. März 1997**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1993 (GV. NW. S. 987), wird wie folgt geändert:

1. In § 51 Abs. 3 werden die Wörter „vom 1. September 1976 (BGBl. I S. 2673), geändert durch Gesetz vom 20. Februar 1980 (BGBl. I S. 959)“ durch die Wörter „vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959, 1966)“ ersetzt.
  2. § 59 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:
 

„(3) Zahlt der Betroffene die Kosten der Ersatzvornahme nicht bis zu dem Tag, der sich aus der Fristsetzung ergibt, so hat er für den Kostenbetrag von diesem Tage an bis zum Tage der Erstattung Zinsen zu entrichten. Der Zinssatz beträgt drei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Liegt der Gesamtbetrag der Zinsen unter 100,- Deutsche Mark, ist von der Erhebung abzusehen. Die Zinsforderung kann im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.“
  3. § 68 wird wie folgt geändert:
    - a) Abs. 1 Nummer 3 entfällt.
    - b) In Nummer 4 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1809, 1811)“ ersetzt.
    - c) In Nummer 5 werden die Wörter „geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1963, 1983)“ ersetzt.
    - d) In Nummer 6 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386)“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038)“ ersetzt.
    - e) Die Nummer 8 erhält folgende Fassung:
 

„8. die Beamten der Eichbehörden im Sinne des § 16 des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711), geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2133).“
    - f) Die Nummer 9 erhält folgende Fassung:
 

„9. die nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1963, 1983), zuständigen Sachverständigen sowie die Lebensmittelkontrolleure im Sinne des § 41 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung vom 16. Juni 1977 (BGBl. I S. 1002), geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1089).“
    - g) Die Nummer 10 erhält folgende Fassung:
 

„10. Weinkontrolleure im Sinne des § 31 Abs. 3 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467).“
  - h) Die Nummer 11 erhält folgende Fassung:
 

„11. die Fleischkontrolleure im Sinne des § 22 b des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Januar 1996 (BGBl. I S. 59).“
  - i) In Nummer 12 werden die Wörter „geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 458)“ ersetzt.
  - j) In Nummer 13 werden nach dem Fundstellenhinweis „(BGBl. I S. 61)“ die Wörter „, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978, 2999),“ eingefügt.
  - k) In Nummer 15 werden die Wörter „7. August 1972 (GV. NW. S. 250)“ durch die Wörter „30. April 1996 (GV. NW. S. 180)“ ersetzt.
  - l) Die Nummer 17 erhält folgende Fassung:
 

„17. die Fischereiaufseher im Sinne des § 54 des Landesfischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NW. S. 516).“
  - m) In der Nummer 18 werden die Wörter „geändert durch Gesetz vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885)“ ersetzt.
  - n) In Nummer 19 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 1987 (GV. NW. S. 62)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1995 (GV. NW. S. 382)“ ersetzt.
  - o) In Nummer 20 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 458)“ ersetzt.
4. § 77 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Das Innenministerium und das Finanzministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Kostenordnung zu erlassen. In der Kostenordnung sind die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen. Bei der Vollstreckung von Geldforderungen können Mahn-, Pfändungs-, Wegnahme-, Versteigerungs- oder Verwertungsgebühren und Schreibgebühren vorgesehen werden. Für diese sind feste Gebührensätze und vom Hundertsätze festzulegen.

Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit einer Ersatzvornahme können Verwaltungsgebühren vorgesehen werden. Die Gebühren sind durch feste Sätze, durch Rahmensätze oder durch eine Pauschale zu bestimmen. Die Pauschale beträgt zehn vom Hundert des Betrages, der aufgrund § 59 Abs. 1 dieses Gesetzes vom Pflichtigen zu zahlen ist. Soweit der zu zahlende Betrag über DM 5 000,- hinausgeht, beträgt die Pauschale für den Mehrbetrag fünf vom Hundert.

Für den über DM 50 000,- hinausgehenden Mehrbetrag beträgt die Pauschale drei vom Hundert und für den über DM 100 000,- hinausgehenden Mehrbetrag eins vom Hundert.

Für die Sicherstellung und die Verwahrung können ebenfalls Verwaltungsgebühren vorgesehen werden; die Gebühren sind durch feste Sätze oder Rahmensätze zu bestimmen.“
  5. § 77 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 

„(3) Bei der Vollstreckung von Geldforderungen sind die Gebührensätze so zu bemessen, daß zwischen den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Höhe der Forderung oder anderer Vermögensrechte oder des Wertes der Sachen, die gepfändet oder versteigert werden sollen, andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. In den Fällen der Ersatzvornahme, der Sicherstellung und der Verwahrung berücksichtigen die Gebührensätze den durchschnittlichen Verwaltungsaufwand.“
  6. § 78 wird wie folgt geändert:
 

In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 109“ durch die Angabe „§ 120“ ersetzt.

## Artikel 2

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. März 1997

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident  
Johannes Rau

Der Innenminister  
Franz-Josef Kniola

Der Finanzminister  
Heinz Schleußer

- GV. NW. 1997 S. 50.

## § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Zweite Verordnung über die Bestimmung besonderer Vollzugsbehörden vom 9. August 1980 (GV. NW. S. 752) außer Kraft.

Düsseldorf, den 11. März 1997

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Franz-Josef Kniola

- GV. NW. 1997 S. 51.

2010

**Zweite Verordnung  
über die Bestimmung besonderer  
Vollzugsbehörden**

Vom 11. März 1997

Aufgrund des § 56 Abs. 2 Satz 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 1993 (GV. NW. S. 987), wird verordnet:

§ 1

Zuständig für den Vollzug der Verwaltungsakte der Bezirksregierungen einschließlich der darin enthaltenen Nebenbestimmungen

- nach den §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) in der jeweils geltenden Fassung,
- nach § 7 Abs. 2 und 3 des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, 1501) in der bis zum 6. Oktober 1996 geltenden Fassung oder nach § 31 Abs. 2 und 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) in der jeweils geltenden Fassung,
- nach den §§ 7, 8, 19a und 31 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654) in der jeweils geltenden Fassung und nach den §§ 58 Abs. 2 und 106 Abs. 3 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926) in der jeweils geltenden Fassung

sind die Staatlichen Umweltämter.

§ 2

Zuständig für den Vollzug der Verwaltungsakte des Landesumweltamtes nach den §§ 8 bis 10, 12, 19 und 20 des Gentechnikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066) in der jeweils geltenden Fassung sind

- das Staatliche Umweltamt Hagen für den Regierungsbezirk Arnsberg,
- das Staatliche Umweltamt Bielefeld für den Regierungsbezirk Detmold,
- das Staatliche Umweltamt Düsseldorf für den Regierungsbezirk Düsseldorf,
- das Staatliche Umweltamt Köln für den Regierungsbezirk Köln und
- das Staatliche Umweltamt Münster für den Regierungsbezirk Münster.

**Verordnung  
über die Zuständigkeit der Amtsgerichte  
Marl und Recklinghausen bei der  
am 1. Juli 1997 eintretenden Gebietsänderung**

Vom 4. März 1997

Aufgrund des Artikels 1 § 7 und des Artikels 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (BGBl. III 300 - 4), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird verordnet:

§ 1

(1) In allen Fällen, in denen aufgrund des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Marl und der Stadt Oer-Erkenschwick mit Wirkung vom 1. Juli 1997 Gebietsteile aus dem Bezirk des Amtsgerichts Marl dem Bezirk des Amtsgerichts Recklinghausen zugeteilt werden, gehen die im Zeitpunkt der Umgliederung bei dem abgebenden Amtsgericht anhängigen Familiensachen sowie die dort noch nicht erledigten Geschäfte der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und der den Gerichten sonst zugewiesenen, in Artikel 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung nicht erfaßten Aufgaben insoweit auf das andere Amtsgericht über, als dieses zuständig sein würde, wenn die Angelegenheit erst nach dem 1. Juli 1997 anhängig geworden wäre.

(2) Für die Verfügungen von Todes wegen, die sich in der besonderen amtlichen Verwahrung des abgebenden Gerichts befinden, bleibt dieses Gericht jedoch weiterhin zuständig. Rechtsvorschriften, die auf Antrag eines Beteiligten eine andere Regelung zulassen, bleiben unberührt.

§ 2

(1) Ist der Eintritt von Rechtswirkungen in Angelegenheiten, für die die Zuständigkeit nach § 1 Abs. 1 auf ein anderes Gericht übergeht, davon abhängig, daß ein Antrag oder eine Erklärung innerhalb einer bestimmten Frist bei Gericht eingereicht wird, so gilt die Frist als gewahrt, wenn der Antrag oder die Erklärung vor Fristablauf bei dem bisher zuständigen Gericht eingeht. Dieses hat die Sache an das nunmehr zuständige Gericht abzugeben.

(2) Absatz 1 tritt mit Ablauf des 30. Juni 1998 außer Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. März 1997

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Behrens

- GV. NW. 1997 S. 51.